



Besondere Geschäftsbedingungen



Besondere Geschäftsbedingungen

Für Zentraleinheiten („Produkte“), die mit einem Mobilfunk-Modem ausgerüstet sind, gelten in Ergänzung zu unseren Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen folgende besondere Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Vertrags werden.

1. Umfang der Liefer- und Leistungspflichten

- 1.1 QUNDIS schuldet ausschließlich die Lieferung des vertraglich bestimmten Produktes sowie die Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Nebenleistungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, schuldet QUNDIS bei Produkten, die mit einem Mobilfunk-Modem ausgerüstet sind, insbesondere weder die Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen jedweder Art noch die Vermittlung des Abschlusses eines Mobilfunkvertrages mit einem Mobilfunkbetreiber. Es obliegt allein dem Besteller, einen solchen Mobilfunkvertrag abzuschließen und für den Anschluss an ein Mobilfunknetz Sorge zu tragen.

2. Gewährleistung; Verwendungsrisiko des Mobilfunk-Modems; Änderungen der Mobilfunkstandards oder -vorschriften

- 2.1 Soweit zwischen QUNDIS und dem Besteller nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, steht QUNDIS im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich der Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen) und – „ergänzend“ – der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dafür ein, dass das Produkt einschließlich des integrierten Mobilfunk-Modems im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist bzw. – sofern keine besondere vertragliche Beschaffenheit vereinbart wurde – sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Die technischen Eigenschaften des Mobilfunk-Modems ergeben sich aus dem Produkt-Datenblatt, das QUNDIS dem Besteller auf Anforderung vor dem Vertragsschluss zur Verfügung stellt.

- 2.2 QUNDIS weist ausdrücklich darauf hin, dass die Datenübermittlung per Mobilfunk von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen am konkreten Montageort abhängig ist und Mobilfunkverbindungen bei bestimmten atmosphärischen oder geografischen Gegebenheiten (insbesondere innerhalb geschlossener Räume sowie in sog. Funkschatten) nicht jederzeit und nicht an jedem Ort hergestellt werden können. Es obliegt ausschließlich dem Besteller, die funktechnischen Ausbreitungsbedingungen am beabsichtigten Montageort vor Abschluss des Vertrages zu überprüfen.

QUNDIS übernimmt dem gemäß keine Gewähr und keine Haftung dafür, dass mit dem Produkt an dem vom Besteller beabsichtigten Montageort eine Mobilfunkverbindung hergestellt werden kann und nicht beeinträchtigt oder unterbrochen wird; die vertraglich vereinbarten Gewährleistungsregelungen (einschließlich der Bestimmungen der Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen) sowie – „ergänzend“ – die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für technische Fehler oder Mängel, die dem Produkt selbst innewohnen, bleiben unberührt.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Besteller QUNDIS vor oder bei Abschluss des Vertrags über den beabsichtigten Montageort oder die sonstigen Gegebenheiten informiert hat.

- 2.3 QUNDIS weist darauf hin, dass Telekommunikationsleistungen, insbesondere aufgrund technischer Neuentwicklungen, veränderter Mobilfunkstandards sowie geänderter gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, Änderungen unterliegen können. QUNDIS leistet keine Gewähr dafür, dass das im Produkt integrierte Mobilfunk-Modem den zukünftig, d.h. den nach Gefahrübergang geltenden, technischen Standards oder den gesetzlichen oder behördlichen Seite 2 von 2 Bestimmungen entsprechen wird. Eine Verpflichtung von QUNDIS, die Mobilfunk-Modems an geänderte Bedingungen anzupassen, besteht nicht.

- 2.4 Eine Haftung von QUNDIS für die ordnungsgemäße Erbringung von Mobilfunkdienstleistungen durch den jeweiligen Mobilfunkbetreiber ist ausgeschlossen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Soweit die vorstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen abweichen, gehen die Besonderen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen vor. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.
- 3.2 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.